

MARIA RAUCH-KALLAT  
BUNDESMINISTERIN FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m

XXII. GP.-NR

2578 /AB

2005 -04- 01

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Andreas Khol  
 Parlament  
 1017 Wien

zu 2603 J

**GZ: BMGF-11001/0025-I/A/3/2005**

Wien, am 27. März 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 2603/J der Abgeordneten Grünwald, Freundinnen und  
 Freunde** wie folgt:

**Frage 1:**

Die Zulassung der Medikamente zur speziellen Immuntherapie ist weiterhin in § 11a des AMG geregelt. Präparate zur spezifischen Immuntherapie waren und sind nicht als Arzneispezialitäten zugelassen und daher aus formalen Gründen nicht im Erstattungskodex angeführt. In den Erstattungskodex dürfen nur als Arzneispezialitäten zugelassene Präparate aufgenommen werden, daher können Präparate zur spezifischen Immuntherapie nicht in die No Box kommen und sind auch nicht in der No Box aufgeführt.

**Frage 2:**

Wie mir auch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestätigt wurde, hat sich in der Vorgangsweise gegenüber 2004 nichts geändert; unverändert ist für Präparate zur spezifischen Immuntherapie eine chefärztliche Genehmigung einzuholen.

**Fragen 3 bis 5:**

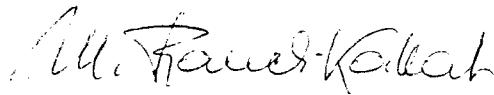
Nach geltender Rechtslage hat die Krankenbehandlung ausreichend und zweckmäßig zu sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Ob somit eine Krankenbehandlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn vorliegt, ist daher aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Zu diesem Zweck haben die Krankenversicherungsträger medizinische Fachleute im Rahmen des chefärztlichen Dienstes heranzuziehen.

Es ist daher Aufgabe der Versicherungsträger, die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages sicherzustellen. Bei ordnungsgemäßer Vollziehung der im

gegenständlichen Zusammenhang relevanten Vorschriften ist davon auszugehen, dass Klagen im nationalen Leistungsstreitverfahren wie auch in einem allfälligen Verfahren auf europäischer Ebene kein Erfolg beschieden sein sollte.

Eine "Gesetzes- und/oder Verordnungslücke", wie in der Anfrage angesprochen, liegt nach meiner Auffassung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin